Bayerischer Gewichtheber-
und Kraftsportverband e.V.

Ausrichtervereinbarung

Zwischen dem Bayerischen Gewichtheber- und Kraftsportverband e. V. (BGKV), nachfolgend „Veranstalter“, und

Name des Vereins (Ausrichter), nachfolgend „Ausrichter“

§ 1 Veranstaltungsdaten

Bezeichnung der Veranstaltung: _____

Datum / Zeitraum: _____

Sportstätte / Anschrift: _____

Der Ausrichter übernimmt die örtliche Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung nach Maßgabe dieser Vereinbarung und der einbezogenen BGKV-Checkliste.

§ 2 Aufgaben des Ausrichters

- Bereitstellung einer geeigneten Wettkampfhalle mit Zuschauerbereich, ausreichenden Sicherheitsabständen und regelkonformer Wettkampfplattform (10 cm erhöht).
- Bereitstellung eines räumlich getrennten, ausreichend großen Aufwärmbereichs, getrennter Umkleiden und Duschen, eines abschließbaren Raums mit WC für mögliche Dopingkontrollen sowie eines Wiegeraums mit Wettkampf- und Probewaage.
- Bereitstellung eines Wettkampfbüros mit Arbeitsplatz und Druckmöglichkeit sowie des notwendigen Wettkampfmaterials (Hanteln, Scheiben und Zusatzmaterial).
- Gestellung ausreichenden Wettkampfpersonals, insbesondere Sprecher, Protokollführer, Zeitnehmer und Scheibenstecker; die Bedienung der Wettkampfanlage während des Wettkampfs erfolgt durch eingewiesenes Personal des Ausrichters.
- Organisation eines Sanitätsdienstes während der gesamten Veranstaltung.
- Organisation einer gastronomischen Versorgung für Athleten, Betreuer und Zuschauer.
- Bei Veranstaltungen mit praktischer Kampfrichterprüfung: geeigneter Platz für drei Kampfrichteranwärter und einen Kampfrichterprüfer ohne Beeinträchtigung des Wettkampfbetriebs.

§ 3 Hallenzugang und technische Aufbauunterstützung

Die Halle einschließlich der für den technischen Aufbau benötigten Flächen und Zugänge steht am Vortag grundsätzlich spätestens ab 16:00 Uhr zur Verfügung. Abweichungen bedürfen einer vorherigen ausdrücklichen Abstimmung mit den technischen Verantwortlichen des BGKV. Der Ausrichter klärt die Hallenbelegung rechtzeitig mit dem Hallenträger.

Spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung benennt der Ausrichter dem BGKV einen verantwortlichen technischen Ansprechpartner mit Kontaktdaten sowie die für Auf- und Abbau vorgesehenen Helfer namentlich.

Er bestätigt die vereinbarten Einsatzzeiten, die Hallenverfügbarkeit und die notwendigen Strom- und Netzwerkanschlüsse. Änderungen teilt er unverzüglich mit.

Der Ausrichter stellt während des gesamten vereinbarten Auf- und Abbaus eine dem Umfang der eingesetzten Technik angemessene Zahl geeigneter Helfer. Zu deren Aufgaben gehören insbesondere:

- Entladen, Transport und Rücktransport der Transportkisten und Geräte zwischen Fahrzeug und Einsatzorten sowie Unterstützung beim Verladen;
- Aufstellen und Abbauen von Leinwänden, Beamern, Stativen, Kameras und sonstigen Anlagen nach Einweisung und Anleitung;
- Verlegen, Anschließen nach Anweisung und Sichern von Strom-, Netzwerk-, HDMI- und sonstigen Kabeln;
- Unterstützung beim vollständigen Rückbau, Verpacken und Verladen nach Veranstaltungsende.

Die technischen Verantwortlichen des BGKV legen Aufbaupositionen und Verbindungen fest, weisen die Helfer ein und übernehmen die fachliche Konfiguration und Funktionsprüfung. Arbeiten an elektrischen Anlagen oder sonstige Tätigkeiten, die besondere Fachkunde erfordern, dürfen nur durch hierfür geeignete Personen erfolgen.

Der Ausrichter sorgt für die sichere Führung und Absicherung von Kabeln, insbesondere in Verkehrswegen, durch geeignete Schutzmaßnahmen. Rettungs- und Fluchtwege bleiben frei. Die Beteiligten kontrollieren vor Veranstaltungsbeginn die von ihnen betreuten Bereiche auf erkennbare Gefahren.

§ 4 Verpflegung des BGKV-Personals

Der Ausrichter stellt den vom BGKV offiziell für die Veranstaltung eingesetzten Personen während ihrer tatsächlichen Einsatzzeiten einschließlich vereinbarter Auf- und Abbauzeiten angemessene Speisen und Getränke kostenfrei zur Verfügung. Bei längeren Einsätzen am Vorabend oder nach Veranstaltungsende ist eine angemessene Mahlzeit einzuplanen. Einzelheiten werden in der technischen Abstimmung vereinbart.

§ 5 Aufgaben des Veranstalters (BGKV)

- Bereitstellung der vereinbarten BGKV-Wettkampfanlage einschließlich Software und Anzeigesystemen sowie technische Einweisung, Konfiguration und Funktionsprüfung.
- Bei ausdrücklich vereinbartem Livestream: Bereitstellung der BGKV-Livestreamanlage und Organisation des Livestream-Teams; ein Livestream ist bei sonstigen Turnieren nicht automatisch geschuldet.
- Benennung des Wettkampfleiters; Organisation und Einteilung der Kampfrichter durch den Kampfrichter-Obmann sowie deren Vergütung nach den geltenden BGKV-Regelungen.
- Veröffentlichung der Ausschreibung, Zeitpläne und Ergebnisse auf den offiziellen BGKV-Kanälen.

Die eingeteilten Kampfrichter reisen entsprechend der Vorgabe des Kampfrichter-Obmanns an. Die Reisekosten werden nach den für die Veranstaltung geltenden BGKV-Regelungen auf die teilnehmenden Vereine umgelegt und bei der Startkartenausgabe erhoben.

§ 6 Finanzielle Regelungen

- Der Ausrichter erhält die Startgelder aller gemeldeten Teilnehmer.
- Der Ausrichter erhält die im jeweils geltenden BGKV-Handbuch vorgesehenen Kostenerstattungen für Hallenmiete und Technik, soweit die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Die Abrechnung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung.

§ 7 Sicherheit und Haftung

Der Ausrichter organisiert die Sicherheit der von ihm bereitgestellten Wettkampfstätte, der Verkehrswege und Zuschauerbereiche sowie die ihm nach dieser Vereinbarung zugewiesenen Aufbau- und Sicherungsmaßnahmen. Der BGKV bleibt für die ihm obliegenden eigenen Pflichten und die fachliche Anleitung seiner Technik verantwortlich.

Für Schäden an Personen oder Sachen gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Diese Vereinbarung begründet weder einen pauschalen Haftungsausschluss zugunsten des BGKV noch eine verschuldensunabhängige Einstandspflicht des Ausrichters für sämtliche Schäden. Gesetzliche Pflichten Dritter bleiben unberührt.

§ 8 Abstimmung und Abweichungen

Spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung stimmen Ausrichter und BGKV Hallenzugang, Technikbedarf, Helfer, Anschlüsse, Sicherheitsmaßnahmen und Verpflegung ab. Der Ausrichter informiert den Wettkampfleiter, den Kampfrichter-Obmann und den Vizepräsidenten Sport Gewichtheben unverzüglich über wesentliche Probleme oder Abweichungen.

Sind die erforderlichen Voraussetzungen für einen sicheren oder zumutbaren Technikeinsatz nicht gegeben, suchen die Parteien unverzüglich nach einer Abhilfe. Der BGKV kann den betroffenen Technikeinsatz aus sachlichem Grund auf das sicher durchführbare Maß begrenzen, insbesondere bei Sicherheitsrisiken oder fehlender Aufbauunterstützung; die Entscheidung ist dem Ausrichter rechtzeitig mitzuteilen. Die Durchführung der Veranstaltung im Übrigen bleibt davon nach Möglichkeit unberührt.

§ 9 Anlagen und Schlussbestimmungen

Die „Checkliste zur Durchführung von Einzelmeisterschaften und Turnieren des BGKV“ in der bei Unterzeichnung beigefügten Fassung ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen dieser Vereinbarung vor. Änderungen und Ergänzungen sollen in Textform dokumentiert und von beiden Parteien bestätigt werden.

Ort, Datum: _____

Für den BGKV	Für den Ausrichter
_____ Unterschrift / Funktion	_____ Unterschrift / Funktion